

URTEIL DES GERICHTS (Einzelrichter)
3. Februar 2000

Rechtssache T-60/99

Malcolm Townsend
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem – Versicherungsschutz des
Ehegatten“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II – 61

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Abrechnungs-
stelle Brüssel vom 12. März 1998, mit der die Erstattung
bestimmter Krankheitskosten der Ehefrau des Klägers
abgelehnt wurde.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen
Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Soziale Sicherheit – Krankenversicherung – Ehegatte, der eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat – Voraussetzungen für die Sicherung durch das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem

(Beamtenstatut, Artikel 72 Absatz 1; Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge, Artikel 3 Nummer 1)

2. Einrede der Rechtswidrigkeit – Tragweite – Handlungen, deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden kann

(EG-Vertrag, Artikel 184 [jetzt Artikel 241 EG])

1. Weder Artikel 72 Absatz 1 des Statuts noch Artikel 3 Nummer 1 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten machen die Sicherung des Ehegatten einer dem gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem angeschlossenen Person nach diesem System davon abhängig, dass er nach Maßgabe anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einzig und allein aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gegen dieselben Risiken versichert ist. Daher kann dem Argument nicht gefolgt werden, dass sich für den Ehegatten eines Beamten die Pflicht zur Krankenversicherung oder das Recht zu freiwilliger Versicherung gegen dieselben Risiken aus seiner beruflichen Tätigkeit ergeben müsse.

Demzufolge kann dem Ehegatten eines Beamten, dessen Jahreseinkommen aus früherer Berufstätigkeit nicht die in Artikel 3 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge festgelegte Grenze überschreitet und der sich schon aufgrund seines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat dessen Krankenversicherungssystem anschließen kann, die Krankheitsfürsorge des gemeinsamen Systems lediglich ergänzend gewährt werden.

(Randnr. 43)

2. Die Tragweite einer Einrede der Rechtswidrigkeit ist auf das zu beschränken, was entscheidungserheblich ist. Artikel 184 EG-Vertrag (jetzt Artikel 241 EG) soll nämlich einer Partei nicht die Möglichkeit geben, die Anwendbarkeit irgendeiner Rechtshandlung allgemeinen Charakters zugunsten irgendeiner Klage zu bestreiten. Die allgemeine Rechtshandlung, deren Rechtswidrigkeit mit der Einrede geltend gemacht wird, muss unmittelbar oder mittelbar auf den Fall anwendbar sein, der Gegenstand der Klage ist, und zwischen der angefochtenen Einzelfallentscheidung und der betreffenden allgemeinen Rechtshandlung muss ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang bestehen.

(Randnr. 53)

Vgl. Gerichtshof, 31. März 1965, *Macchiorlati/Dalmas e Figli/Hohe Behörde*, 21/64, Slg. 1965, 242, 260; Gerichtshof, 13. Juli 1966, *Italien/Rat und Kommission*, 32/65, Slg. 1966, 458, 489; Gericht, 26. Oktober 1993, *Reinartz/Kommission*, T-6/92 und T-52/92, Slg. 1993, II-1047, Randnr. 57